

Entwurf

Richtlinie zur Durchführung des Grundpraktikums gem. § 14 der Studienordnung

beschlossen vom Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften am

1. Dauer, Zeitraum und Ziel

Das Grundpraktikum ist ein Labor- und Werkstattpraktikum und dauert 12 Wochen, entsprechend 60 Vollzeit-Arbeitstagen. Fehlzeiten z.B. durch Urlaub oder Krankheit müssen ausgeglichen werden.

Es wird empfohlen, mindestens 6 Wochen vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Das gesamte Grundpraktikum soll vor Beginn des vierten Semesters abgeschlossen sein. Das Grundpraktikum kann in Abschnitten bei mehreren Praktikumsstellen abgeleistet werden.

Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse die auf die Praktika des Studiums vorbereiten und einen Einblick in das zukünftige Berufsfeld geben.

2. Inhalt und Ablauf

Für mindestens sechs Praktikumswochen sollen vorwiegend chemiepraktische Tätigkeiten nachgewiesen werden. Dazu gehört z.B. der Erwerb von Kenntnissen über chemische und physikalische Eigenschaften wichtiger Chemikalien aus den Bereichen der anorganischen Chemie, der organischen Chemie, der analytischen Chemie und der Biochemie, das Erlernen von Grundoperationen des chemischen Laboratoriums unter Einbeziehung der geltenden Sicherheitsbestimmungen, das Durchführen, Protokollieren und Auswerten einfacher Versuche.

Die verbleibende Praktikumszeit kann für Tätigkeiten in den folgenden Bereichen verwendet werden:

- Tätigkeiten in der industriellen Fertigung oder Verfahrenstechnik der chemischen Industrie inklusive Qualitätssicherung/Fertigungskontrolle oder Ökocontrolling.
- Bearbeiten von Werkstoffen wie Metalle, oder Kunststoffe bzw. Glas oder Arbeiten im Bereich einer Elektronikwerkstatt.

3. Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Auf das Grundpraktikum werden angerechnet:

- a) eine einschlägige abgeschlossene berufliche Erstausbildung (z.B. Laborant/in, Chemisch-Technische/r Assistent/in, Chemikant etc.)
- b) eine an der Fachoberschule (Typ A) in Klasse 11 absolvierte praktische Ausbildung (nur Bewerber aus anderen Bundesländern)

Auf das Grundpraktikum können aufgrund besonderer Überprüfung – auch zum Teil – angerechnet werden:

- c) Praxisanteile aus der Ausbildung an einem Fachgymnasium
- d) Praktische Tätigkeiten, die in Art, Inhalt und Dauer dem vorgeschriebenen Grundpraktikum im wesentlichen entsprechen. Die nachgewiesenen Tätigkeiten sollen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

4. Praktikumsbericht

Als Tätigkeitsnachweis dient der Praktikumsbericht, der während des Grundpraktikums in Form eines Berichtshefts oder als Loseblattsammlung zu führen ist.

Der Bericht enthält:

- Wochenübersichten, in denen für jeden Wochenarbeitstag in max. fünf Stichworten die ausgeübte Tätigkeit angegeben wird. Jede Wochenübersicht ist von der Praktikumsstelle abzuzeichnen.
- für jede Woche einen kurzen Bericht (max. eine DIN-A 4 Seite) über eine von der Praktikantin/von dem Praktikanten ausgewählte berichtenswerte Tätigkeit, ggf. mit Skizzen oder Fotos.

5. Nachweis und Anerkennung

Zur Anerkennung des Grundpraktikums sind folgende Unterlagen bei dem/der Fachbereichsbeauftragten für das Grundpraktikum im Studiengang CUT einzureichen

1. Der Praktikumsbericht (Vergl. 4.)
2. Eine Bescheinigung der Praktikumsstelle (Firma oder Behörde) über die Dauer des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnittes.

Die Anerkennung erfolgt durch den Beauftragten/die Beauftragte für das Grundpraktikum.

Auskünfte erteilt:

Fachhochschule Lübeck
Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften

Telefon: 0451/300 - 50 17 und 5254

Fax: 0451/300 - 5477

E-Mail: an@fh-luebeck.de

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag bis Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 15.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr